



Zollrecht: Überarbeitung der Dienstvorschrift - Entnahmen von Mustern und Proben bei der Zollbeschau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der
MA-Tax Consulting GmbH,

heute dürfen wir Sie auf die überarbeitete Dienstanweisung (Erlass BMF III B 1 Z 0712/07/0001 DOK 2012/1172388 vom 27. Mai 2013) veröffentlichen mit E-VSF-Nachrichten N 28 2013 Nr. 153 hinweisen; diese regelt die Entnahme von Mustern und Proben anlässlich einer Zollbeschau.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass seitens der Zollverwaltung im Rahmen einer Zollbeschau der Ware dann Muster und/oder Proben entnommen oder behandelt werden. Die neu überarbeitete Dienstanweisung verschafft Ihnen hierzu Klarheit, was die Zollverwaltung wann und wie machen darf.

Insbesondere ist die Dokumentation und die Durchführung der Entnahme, aber auch Ihre Mitwirkungspflicht beschrieben.

Mit der Überarbeitung erfolgte jetzt die längst fällige Anpassung an den Zollkodex ZK und der ZK-Durchführungsverordnung. Hauptaspekte dabei waren u.a.:

- ↪ Anpassung an die bestehenden Rechtsvorschriften
- ↪ Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung
- ↪ Regelung der Entnahme gefährlicher Stoffe oder Güter und
- ↪ Regelung über das Verfahren bei Warensendungen mit unterschiedlicher Beschaffenheit.

Das Thema selbst wird bei unserem Seminar für Basics Zoll für Anfänger und Einsteiger 2013 (Termine nachstehend) mit behandelt werden.

Zu veranlassen:

- ↪ Schulung der betroffenen Mitarbeiter /-innen im Unternehmen, die bei Entnahmen von Mustern und / oder Proben zugegen sein sollen
- ↪ Im Prozessablauf definieren; Beauftragter für Compliance Importhandling bestimmen

Vorankündigung:

unsere weiteren Seminare

- ↪ Dienstag und Mittwoch, 18. und 19. Juni 2013, **Basics-Zoll für Anfänger und Einsteiger** in Stg-Degerloch
- ↪ Dienstag, den 25. Juni 2013, **UpDate Umsatzsteuer 2013** in Stg-Degerloch

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter customs@ma-tax.de eine E-Mail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns ebenfalls eine Mail an customs@ma-tax.de. Vielen Dank.

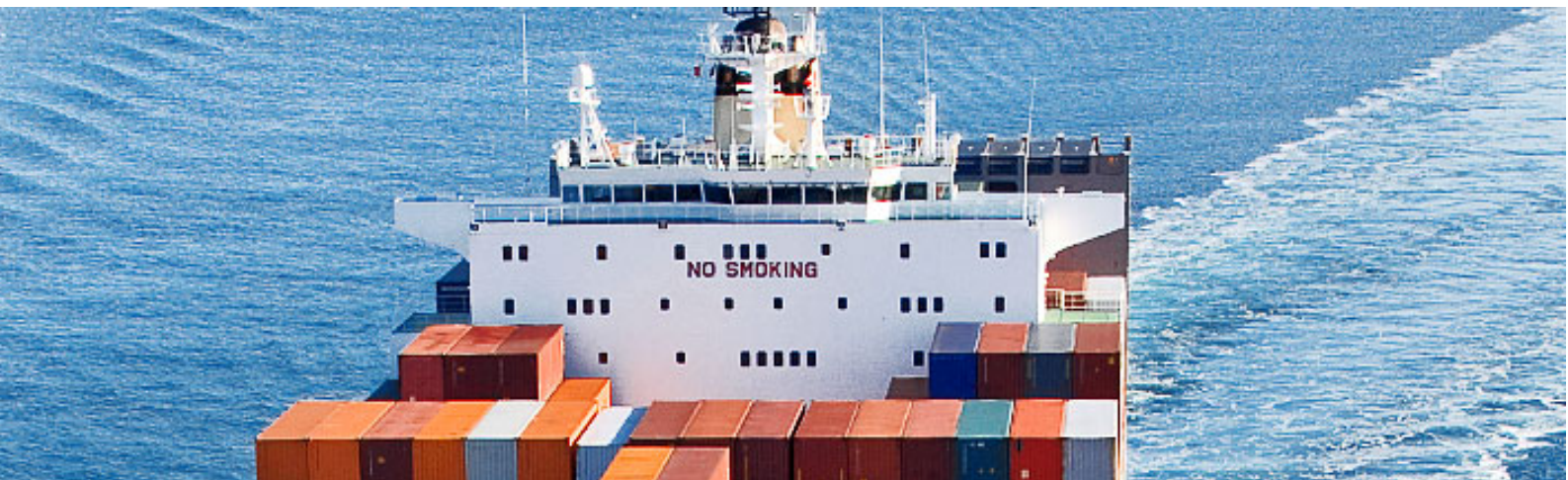
Mit den besten Grüßen vom Airport Stuttgart auf den Fildern

MA-Tax Consulting GmbH

Management Seminare & Inhouse Trainings

Ihre Sabine Weinmann

Filderstadt, im Juni 2013



**153 – Zollrecht / Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau;
Überarbeitung der Dienstvorschrift**

(III B 1 - Z 0712/07/0001 DOK 2012/1172388 vom 27. Mai 2013)

Die Dienstvorschrift „Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau“ ist bisher noch nicht an die Bestimmungen des Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen angepasst worden. Dementsprechend war es erforderlich, diese Dienstvorschrift zu überarbeiten. Die in der Anlage beigefügte neue Fassung der Dienstvorschrift ist mit der Veröffentlichung anzuwenden und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Bei der Überarbeitung wurden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Anpassung an die geltenden Rechtsgrundlagen (Zollkodex und Zollkodex-DVO),
- Aufnahme von Regelungen für das Verfahren bei unterschiedlicher Beschaffenheit einer Warensendung,
- Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung und
- Aufnahme von Regelungen in Bezug auf die Entnahme von Mustern und Proben von „gefährlichen Stoffen“.

Bei der Umsetzung der neuen Fassung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In Zusammenhang mit den neu aufgenommenen Regelungen zur Behandlung von gefährlichen Stoffen weise ich darauf hin, dass die Kontrollquote bei der Einfuhr dieser Stoffe bisher zu gering ausgefallen ist. Aus diesem Grund ist es erforderlich, gefährliche Stoffe bei der Einfuhr verstärkt zu kontrollieren. Dabei weise ich insbesondere auf die Absätze 6, 9, 10 und 20 der neugefassten Dienstvorschrift hin.
- Der Vordruck 0303 (Ersuchen zur Untersuchung einer Probe) wird in Kürze überarbeitet. In der Übergangszeit ist im Feld 10 das Kästchen „Untersuchung von Amts wegen“ anzukreuzen (vgl. Absatz 6 DV) und die erste Anmerkung „Für jede einzelne Probe ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden“ über dem Feld 1 „Zollbeleg“ zu streichen (vgl. Absatz 25 DV).

Sollten bei der Anwendung der neugefassten Dienstvorschrift Schwierigkeiten oder Fragen auftreten, bitte ich, umgehend an die Bundesfinanzdirektion Nord zu berichten.

Dienstvorschrift**Überführung von Waren in ein Zollverfahren;
Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau****Spezifische Rechtsgrundlagen**

- Artikel 68 bis 70 Zollkodex - nachstehend ZK genannt; Z 02 00 - sowie
- Artikel 242 bis 246 Zollkodex-Durchführungsverordnung - nachstehend ZK-DVO genannt; Z 02 05

Inhalt

- (1) Allgemeines
Arbeitsschutz
- (2) Mitteilung
- (3) Dokumentation der Probenentnahme
Niederschrift
- (4) - (9) Durchführende/Mitwirkende bei der Probenentnahme
- (10) Vorbereitung der Probenentnahme
- (11) - (13) Durchführung der Probenentnahme/Besondere Vorkehrungen
- (14) Waren einheitlicher Beschaffenheit
- (15) Waren unterschiedlicher Beschaffenheit
- (16) Untersuchungs-/Rückstellprobe
- (17) Probenmenge
- (18) Durchschnittsprobe
- (19) Gesamtprobe
- (20) Kennzeichnung der Proben
- (21) - (22) Sicherung der Proben
- (23) - (27) Weitere Behandlung der Proben
- (28) - (30) Nicht mehr benötigte Proben

Allgemeines

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Entnahme und Behandlung von Mustern und Proben (im Folgenden "Proben") im Rahmen einer Zollbeschau. Diese sind jedoch nur dann anzuwenden, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes geregelt ist (z. B. bei E-VSF V 12 03 Absatz 5 ff. für Tabakwaren oder bei E-VSF M 35 65 Anlage 2 für erstattungsfähige Marktordnungswaren).

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Probenentnahme, Lagerung und Beförderung kann Kontakt mit dem nach Absatz 23 zuständigen Dienstsitz Wissenschaft und Technik des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung (Dienstsitz WT) aufgenommen werden.

Abweichend davon ist bei Fragen im Zusammenhang mit radioaktiven Waren mit der

Bundesfinanzdirektion West - Dienstort Hamburg -

Wendenstraße 21

Tel.: 040/78085 - 400 bis 407

Fax.: 040/78085 - 445

E-Mail: rf514@bfdw.bfinv.de

und im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen mit der

Bundesfinanzdirektion West - Dienstort Bonn -
Am Propstthof 78a
53121 Bonn
Tel.: 0228/99628 - 4350

Kontakt aufzunehmen.

Wegen der grundsätzlichen Kostenpflicht der Verwaltung in Bezug auf die Untersuchung einschließlich des Versands zwischen Zollstelle und Untersuchungsstelle wird auf Artikel 69 Abs. 3 ZK verwiesen. Wird die Probe nach Absatz 24 Unterabsatz 2 vom Anmelder oder einer von ihm benannten Person zur Untersuchungsstelle befördert, kommt eine Erstattung der Beförderungskosten nicht in Betracht.

Arbeitsschutz

Bei der Entnahme von Proben sowie deren weiteren Behandlung sind stets die arbeitschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dazu wird auf die im Intranet unter > IV-BFinV > Technische Dienste > Arbeits- und Gesundheitsschutz eingestellten Informationen zum Umgang mit Gefahrstoffen und zum Umgang mit begasteten Containern und anderen geschlossenen Transportbehältern verwiesen. Bei radioaktiven Stoffen sind auch die arbeitsschutzrechtlichen Hinweise in der Dienstvorschrift E-VSF SV 02 12-4 zu beachten.

Mitteilung

(2) Die Mitteilung nach Artikel 242 Abs. 1 ZK-DVO kann nach Annahme der Zollanmeldung

- entweder elektronisch mittels ATLAS
- per Telefax oder
- gegenüber der Person, die die Waren zur Verfügung stellt (z. B. Fahrer oder Verwahrer)

erfolgen.

Gegenüber dem Fahrer ist die Mitteilung jedoch nur zulässig, wenn dieser dazu vom Zollanmelder bevollmächtigt worden ist.

Die Zustimmung zur Probenentnahme durch den Zollanmelder kann mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation erfolgen.

Dokumentation der Probenentnahme

(3) Die Entnahme und Behandlung von Proben ist stets im Befund zu dokumentieren (vgl. dazu E-VSF Z 07 01 Absätze 71 ff.).

Zusätzlich ist in „schwierigen Fällen“ (z. B. bei Getreide, Flüssigkeiten oder Chemikalien) eine Niederschrift nach Vordruck 0300 zu fertigen. Die ATLAS-Registriernummer ist auf der Niederschrift zu vermerken. Diese ist in der ATLAS-Belegsammlung abzulegen.

Niederschrift

Wird die Teilnahme an oder die erforderliche Unterstützung bei der Probenentnahme verweigert, ist ebenfalls eine Niederschrift über die Probenentnahme zu fertigen.

Wird eine Niederschrift gefertigt, ist in ihr zu vermerken, ob der Anmelder, sein Vertreter oder die vom Zollanmelder bevollmächtigte Person, die die Waren zur Verfügung gestellt hat, bei der Entnahme der Probe anwesend war und wer die Probe entnommen hat. Die vorgenannte Person soll in der Niederschrift bestätigen, dass sie gegen Art und Umfang der Probenent-

nahme keine Einwendungen erhebt. Wird die Bestätigung verweigert, ist dies - unter Angabe des Grundes - in der Niederschrift zu vermerken.

Durchführende/Mitwirkende bei der Probenentnahme

(4) Die Zollstelle entnimmt im Regelfall die Probe selbst (Artikel 242 Abs. 2 ZK-DVO). Die Person, die die Waren zur Verfügung stellen kann, ist grundsätzlich zur Probenentnahme hinzuzuziehen. Sie hat nach Weisung der Zollstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren (vgl. Artikel 243 Abs. 1 ZK-DVO).

(5) Werden etwa wegen der Eigenheit der Ware (z. B. sterile Verpackung) Einwendungen dagegen erhoben, dass die Zollstelle die Probenentnahme selbst durchführt, kann zugelassen werden, dass der Anmelder oder eine von ihm benannte Person die Proben nach zollamtlicher Weisung selbst entnimmt oder durch eine andere sachverständige oder sachkundige Person auf seine Kosten und seine Verantwortung entnehmen lässt. Die Entnahme hat stets unter zollamtlicher Aufsicht zu erfolgen.

(6) Ist die Entnahme von Proben durch die Zollstelle aufgrund der Eigenart der Ware oder Umschließung nicht angebracht, wird die Probenentnahme stets vom Anmelder oder von einer von ihm benannten Person (Artikel 242 Abs. 2 Satz 2 ZK-DVO) verlangt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn es sich um gasförmige Waren in Druckbehältern, um andere gefährliche Stoffe (z. B. Gift) oder Waren handelt, für die bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Chemikalien sollen im Hinblick darauf, dass erst durch die Untersuchung ihre tatsächliche Zusammensetzung festgestellt wird, vorsorglich in jedem Fall als gefährliche Stoffe behandelt werden. Vor der Probenentnahme ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Dienstsitz Wissenschaft & Technik des BWZ zu halten. Wird von einem Öffnen des Gebindes und somit einer Probenentnahme abgeraten, ist falls möglich das verschlossene Gebinde mit Umverpackung dem Labor zuzuleiten. Bei einer Freigabe zur Probenentnahme wird auf Absatz 1 hingewiesen.

Bei Entnahme von gefährlichen Stoffen sind stets die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten (z. B. bei radioaktiven Stoffen: E-VSF SV 02 12, bei Gefahrgut: E-VSF SV 81 10).

Sofern für die Waren ein Sicherheitsdatenblatt gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (E-VSF SV 04 06-7) oder eine andere Unterlage mit Angaben zur Gefährlichkeit der Stoffe vorliegt, sind die darin gegebenen Hinweise zu beachten. Kopien des Sicherheitsdatenblattes oder der anderen Unterlage sind den entnommenen Proben bzw. dem entnommenen ungeöffneten Gebinde beizufügen und müssen diese bis zur Untersuchungsstelle begleiten. Informationen zu Gefahrstoffen und zum Sicherheitsdatenblatt sind von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter <http://www.baua.de> veröffentlicht. Ein kommentiertes Muster des Sicherheitsdatenblattes ist unter http://www.baua.de/nn_12412/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/SDB/pdf/kommentiertes-Mustersicherheitsdatenblatt.pdf abrufbar.

(7) Werden Einwendungen dahingehend erhoben, dass Art und Umfang der Probenentnahme nicht ausreichend sind, so ist der Anregung des Wirtschaftsbeteiligten regelmäßig nachzukommen (Hinweis auf Artikel 70 Abs. 1 Unterabs. 2 ZK).

(8) Verweigert der Anmelder vollständig oder teilweise die erforderliche Hilfe bei der Probenentnahme, ist sinngemäß nach E-VSF Z 07 01 Absatz 45 zu verfahren. Darüber hinaus ist die Weigerung unter Angabe des Grundes in der Niederschrift zu vermerken.

(9) Soweit Proben von radioaktiven oder anderen gefährlichen Stoffen von Amts wegen entnommen werden sollen, ist regelmäßig in Abstimmung mit den in Absatz 1 genannten Zent-

ralstellen ein Sachverständiger oder andere sachkundige Person zu bestellen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Probenentnahme durch einen Abfertigungsbeamten kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Vorbereitung der Probenentnahme

(10) Die Entnahmegерäte (z. B. Trichter, Spatel) und die Probenumschließungen (z. B. Flaschen, Beutel) müssen sauber, trocken und geruchlos sein. Es sollen möglichst nur neue, ungebrauchte Probenumschließungen verwendet werden. Spezialumschließungen dürfen mehrfach verwendet werden. Es sind die vom Referat RF 5 der Bundesfinanzdirektion Südwest beziehbaren Umschließungen für Warenproben zu benutzen. Notfalls werden entsprechende Umschließungen im Fachhandel beschafft. Bei gefährlichen Stoffen, die nicht mit ihrer Originalverpackung (z. B. Einzelhandelsverpackung) entnommen werden können (siehe Absatz 17), müssen die Probenbehältnisse des zu umschließenden Stoffes dessen sichere Aufbewahrung und Beförderung gewährleisten. Der Kunststoffbeutel ist dafür regelmäßig nicht geeignet. Falls weder der Anmelder noch der ggf. bestellte Sachverständige (Absatz 9) Angaben zur erforderlichen Probenumschließung machen können, ist bei dem nach Absatz 23 zuständigen Dienstsitz WT bzw. bei der Untersuchungsstelle außerhalb der Zollverwaltung zu erfragen, welche Probenumschließung erforderlich ist.

Werden zusätzliche Proben auf Verlangen des Anmelders entnommen (Artikel 70 Abs. 1 Unterabs. 2 ZK), hat dieser ggf. geeignete Umschließungen dafür zur Verfügung zu stellen.

Durchführung der Probenentnahme/Besondere Vorkehrungen

(11) Proben sind nicht mit bloßen Händen zu entnehmen, wenn dies die Eigenart der Ware nicht zulässt.

(12) Besteht die Gefahr des Einatmens von Dämpfen und Stäuben sowie des Hautkontaktes zu Gefahrstoffen, ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

(13) Vor der Probenentnahme von staubbildenden Stoffen ist für eine gute Belüftung zu sorgen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass in den Räumlichkeiten kein Durchzug herrscht, um eine Staubaufwirbelung zu vermeiden. In jedem Fall sollten die bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände wie Schutzhandschuhe und Atemschutzmasken verwendet werden.

Diese Proben sind unverzüglich und unverändert noch am Ort der Entnahme in die Umschließungen aufzunehmen und sofort zu verschließen.

Waren einheitlicher Beschaffenheit

(14) Proben sind aus jedem beschauten Packstück oder Behältnis oder - bei lose verladene Waren - aus jedem beschauten abgetrennten Raum des Beförderungs- oder Lademittels zu entnehmen, es sei denn, dass die Waren offensichtlich von einheitlicher Beschaffenheit sind.

Einheitliche Beschaffenheit liegt auch dann vor, wenn verschiedene Artikel in einer Position der Zollanmeldung angemeldet werden und der Beteiligte nicht auf eine unterschiedliche Beschaffenheit hinweist.

Wird die Ware in einer Position der Zollanmeldung als einheitlich beschaffen angemeldet und besteht daran kein Zweifel, ist die Beschränkung auf eine Stichprobe grundsätzlich ausreichend (siehe dazu auch BFH-Urteile vom 24. Januar 2006 - VII R 40/04 und VII R 5/05).

Bestehen z. B. aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Rechnung, Packliste usw.) Zweifel an einer einheitlichen Beschaffenheit oder hat die Beschau bereits zu unterschiedlichen Ergeb-

nissen hinsichtlich der Warenbeschaffenheit geführt, ist entsprechend Absatz 15 zu verfahren.

Waren unterschiedlicher Beschaffenheit

(15) Werden Waren unter einer Codenummer in einer Position der Zollanmeldung als in sich unterschiedlich beschaffen angemeldet, so ist als repräsentative Probe grundsätzlich von jeder Ware (z. B. Charge, Artikel) eine Stichprobe zu entnehmen und mit einem Untersuchungsantrag zu versehen. Zur späteren Verfahrensvereinfachung ist bei Waren (insbesondere Lebensmitteln), die als in sich unterschiedlich beschaffen angemeldet werden, bereits zum Zeitpunkt der Probenentnahme eine mengen- und/oder wertmäßige Abgrenzung der Sendung anhand des Handelspapiers durch den Anmelder vorzunehmen und dem Untersuchungsantrag beizufügen.

Größen- und Farbunterschiede stellen keine unterschiedliche Beschaffenheit dar.

Beispiel:

Bei der Anmeldung von Schokolade eines Herstellers wird bei der Warenbezeichnung auf unterschiedliche Geschmacksrichtungen (Vollmilch, Halbbitter, Nuss) hingewiesen. In einem solchen Fall ist je Geschmacksrichtung eine Probe zu entnehmen.

Sofern innerhalb einer Chargen- oder Artikelnummer die Waren aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit vom Anmelder nicht unterschieden werden können oder Zweifel an einer einheitlichen Beschaffenheit (z. B. aufgrund der vorgelegten Unterlagen wie Rechnung, Packliste usw.) bestehen oder die Beschau bereits zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Warenbeschaffenheit geführt hat, ist grundsätzlich wie bei keramischen Erzeugnissen zu verfahren. In Zweifelsfällen ist bei der Untersuchungsstelle zu erfragen, welche Probenmenge erforderlich ist.

Besonderheit bei keramischen Erzeugnissen

Sofern bei keramischen Waren innerhalb einer Chargen- oder Artikelnummer die Waren aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit vom Anmelder nicht unterschieden werden können, ist für die repräsentative Zahl der zu entnehmenden Proben folgende Tabelle zu Grunde zu legen:

Anzahl der Packstücke	Anzahl der zu entnehmenden Proben (Packstücke)
bis 15	2
16 bis 30	3
31 bis 100	5
101 bis 250	10
251 bis 500	15
501 bis 1000	25
1001 bis 10000	50
> 10000	0,5 %

Absatz 17 UA 1 ist nicht anwendbar.

Beispiel:

Bei der Anmeldung von Tassen aus Keramik wird darauf hingewiesen, dass auf Grund des Herstellungsprozesses die Warensendung in einer Charge und unter einer Artikelnummer zu unbekanntem Anteil aus Tassen aus Porzellan, Steinzeug bzw. Steingut besteht. Da die Tassen äußerlich nicht unterschieden werden können, ist es dem Anmelder nicht möglich, die Anteile anzugeben. In einem solchen Fall wären bei 100 Packstücken 5 Packstücke zu

entnehmen und die Untersuchungsstelle auf die besondere Warenbeschaffenheit hinzuweisen.

(16) Bei der Probenentnahme sind jeweils eine Untersuchungs- und eine Rückstellprobe zu bilden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht immer notwendig ist, eine Rückstellprobe zu entnehmen. Dies trifft vor allem auf Waren zu, die bei der Analyse weder zerstört noch vernichtet werden.

Probenmenge

(17) Hinsichtlich der Probenmenge ist Artikel 242 Abs. 3 ZK-DVO zu beachten.

Soweit nicht der hohe Wert oder die geringe Menge der Ware Anlass zu besonderer Beschränkung geben, sind für die Untersuchungsprobe und die Rückstellprobe jeweils mindestens die aus der Anlage ersichtlichen Mengen zu entnehmen. Die Mindestmengen sollen möglichst nicht oder allenfalls unwesentlich überschritten werden.

Bei Waren in abgeteilten oder abgepackten Mengen für den Einzelverkauf sind Originalpackungen zu entnehmen.

In Zweifelsfällen ist bei der Untersuchungsstelle zu erfragen, welche Probenmenge erforderlich ist.

Durchschnittsprobe

(18) Sind von einer Position der Zollanmeldung zunächst mehrere Proben entnommen worden und ist weder in der Zollanmeldung angegeben noch offensichtlich, dass diese Ware in sich unterschiedlich beschaffen ist, so ist, ausgenommen bei Originalpackungen, aus gleich großen Mengen dieser Teilproben nach gründlicher Durchmischung eine Durchschnittsprobe in der für die Untersuchungsprobe und die Rückstellprobe erforderlichen Menge zu bilden. Die überschüssige Probenmenge wird der betreffenden Ware wieder zugeführt oder ausgehändigt.

Gesamtprobe

(19) Lässt die Beschaffenheit der Ware eine Entmischung oder abweichende Zusammensetzung einzelner Teile erkennen oder vermuten, werden - möglichst nach gründlicher Durchmischung - Teilproben gleicher Größe aus verschiedenen Schichten entnommen und zu einer Gesamtprobe vereinigt. Das gilt insbesondere dann, wenn in einer Flüssigkeit aufgeschwemmte feste Teile enthalten sind oder verschiedene miteinander nicht mischbare Flüssigkeiten oder pulverförmige oder körnige Gemische fester Waren vorliegen.

Kennzeichnung der Proben

(20) Die Untersuchungsprobe und die Rückstellprobe sind sofort nach der Entnahme durch Probenzettel nach Vordruck 0301 oder Probenanhänger nach Vordruck 0302 zu kennzeichnen.

Handelt es sich um einen gefährlichen Stoff, ist dies - falls keine entsprechend gekennzeichneten Originalverpackungen verwendet werden können - möglichst durch Übernahme der auf den Umschließungen aufgebrachten Gefahrensymbole oder der im Sicherheitsdatenblatt oder ggf. einer anderen Unterlage enthaltenen Gefahrensymbole ersichtlich zu machen. Auf die Ausführungen unter

[http://10.130.164.115/40 Technische Dienste/Arbeits und Gesundheitsschutz/Organisation/Unterweisungsleitfaden/PDFs/05_gefstoffe.pdf](http://10.130.164.115/40_Technische_Dienste/Arbeits_und_Gesundheitsschutz/Organisation/Unterweisungsleitfaden/PDFs/05_gefstoffe.pdf)

wird hingewiesen.

Sicherung der Proben

(21) Die Probenzettel werden auf die Umschließungen der Proben aufgeklebt und mit einem auf die Umschließung übergreifenden Dienststempelabdruck oder einer selbstklebenden Plakette versehen. Bei festen Waren (z. B. Holzstücke, Metallplatten) werden die Probenzettel unmittelbar auf die Proben aufgeklebt und in der gleichen Weise angestempelt oder mit einer selbstklebenden Plakette versehen, sofern die Proben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Probenanhänger werden mit einer Zollverschlusschnur an der Probe oder an der Umschließung befestigt. Die Enden der Schnur werden durch eine Zollplombe gesichert.

Bei durchsichtigen Umschließungen (PE-Beutel) bietet es sich an, den Probenzettel gut lesbar in die verschlossene Umschließung einzulegen.

(22) Die Umschließung der Proben wird durch Zollverschlusschnur mit Zollplombe gesichert. Für die Sicherung von Proben in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen werden in erster Linie nahtlose Kunststofflachbeutel verwendet. Die Beutel werden mit Zollverschlusschnur und Zollplombe verschlossen. Dabei wird die Schnur zunächst durch ein unmittelbar über der Flasche usw. in den Beutel durch Stanzen oder dergleichen anzubringendes Lochpaar gezogen und dann fest verknotet und verplombt.

Können Proben in Flaschen usw. nicht in dieser Weise gesichert werden, so werden die Gefäße mit einem gut schließenden, ungebrauchten und möglichst porenlosen Stopfen oder einem Schraubdeckelverschluss dicht verschlossen. Der Stopfen oder der Verschluss wird mit einem über den Hals der Flasche usw. greifenden Stück Pergamentpapier, Gewebe oder dergleichen bedeckt, das durch Umlegen einer Zollverschlusschnur an der Umschließung befestigt wird. Flaschen usw. ohne einen genügend umgebördelten Hals dürfen dazu nicht verwendet werden. Die Enden der Schnur werden verknotet und entweder auf der Bedeckung des Stopfens oder Verschlusses oder auf einem Anhänger aus Pappe oder dergleichen angestempelt oder durch Zollplombe oder selbstklebende Plakette gesichert. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine in Originalpackung entnommene Probe mit einer Stanniolkapsel, einem Patentverschluss oder dergleichen verschlossen ist oder wenn Gefäße mit Glasstopfen verwendet werden.

Der Verschluss der Umschließung kann ggf. zusammen mit dem an ihr befestigten Probenanhänger gesichert werden.

Weitere Behandlung der Proben

(23) Die Zollstelle übersendet die Untersuchungsprobe unverzüglich dem zuständigen Dienstsitz WT. Die Zuständigkeit ergibt sich - soweit keine besondere Zuständigkeit in der Anweisung F zum EZT festgelegt ist - aus dem Dienststellenverzeichnis unter dem jeweiligen Buchstaben a) und kann unter http://zoll.de/dienststverz/dvz_bwz_technik eingesehen werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die unter Buchstaben b) geregelte Zuständigkeit nur die verbindlichen Zollarifauskünfte betrifft.

Leicht verderbliche Waren sollen möglichst nicht vor Wochenenden oder Feiertagen auf dem Postweg versandt werden. Bei Kühlgut ist grundsätzlich vorausschauend darauf zu achten, dass die Kühlkette beim Transport an die Untersuchungsstelle nicht unterbrochen wird. Das genaue Verfahren ist dabei aus örtlichen Gründen von der jeweiligen Zollstelle festzulegen.

Die Proben sind bis zum Versand entsprechend ihrer Eigenart aufzubewahren (z. B. Kühlgut, gefährliche Stoffe). Darüber hinaus gelten die Regelungen in Absatz 28 sinngemäß.

(24) Werden Waren zollintern oder von unabhängigen dritten Personen (z. B. Deutsche Post, Kurierdienst) zur Untersuchungsstelle befördert, bedarf es keiner besonderen Sicherung der Versandumschließung.

Dem Anmelder oder einer von ihm benannten Person darf die Probe nur ausnahmsweise mit der Verpflichtung übergeben werden, sie unverzüglich zur benannten Untersuchungsstelle zu befördern (z. B. für schnell verderbliche Lebensmittel, wenn die Beförderung auf dem üblichen Wege zu lange dauern würde). In diesen Fällen hat der Anmelder oder die von ihm benannte Person die Übernahme der Proben zur Beförderung auf eigene Kosten und Gefahr im Vordruck 0303 oder in der Niederschrift zu bestätigen. Das Versandbehältnis ist zollsicher zu verschließen. Die Art der Sicherung ist auf dem Vordruck 0303 zu vermerken. Die Zollstelle hat sich zeitnah von der Ankunft der Probe zu überzeugen und dieses im Vordruck 0303 zu vermerken.

Alle nach Absatz 25 und ggf. nach Absatz 6 beizufügenden Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben oder in das Versandbehältnis einzulegen.

Die Zollstelle hat in diesen Fällen mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation beim zuständigen Dienstsitz WT nachzufragen, ob die Probe dort eingegangen ist. Der Eingang der Probe ist im Vordruck 0303 oder in der Niederschrift zu vermerken.

(25) Der Probensendung an die Untersuchungsstelle ist für jede Probe ein „Ersuchen zur Untersuchung einer Probe“ nach Vordruck 0303, ggf. die Niederschrift sowie eine Ablichtung oder ein Ausdruck der Zollanmeldung einschließlich Befund und der angeforderten Unterlagen (vgl. E-VSF Z 07 01 Absatz 38 Unterabsatz 2) beizufügen.

Sind wegen unterschiedlicher Beschaffenheit von Waren einer Position der Zollanmeldung mehrere Proben entnommen worden (vgl. Absatz 15), braucht nur ein Vordruck 0303 beigelegt werden. In diesen Fällen ist die Zahl der einzeln zu untersuchenden Proben im Vordruck 0303 besonders zu vermerken.

(26) Müssen die Proben Untersuchungsstellen außerhalb der Zollverwaltung zugeleitet werden, ist ergänzend zum Vordruck 0303 ein formloses Begleitschreiben beizufügen oder ein ggf. anderweit vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.

(27) Die Rückstellproben sind regelmäßig bei der Zollstelle sachgemäß aufzubewahren. Dabei muss die Lagerung so erfolgen, dass der Zustand der Rückstellprobe zum Zeitpunkt der Entnahme möglichst nicht verändert wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.

Soweit dies nicht möglich ist, kommt in erster Linie eine sachgemäße Aufbewahrung bei einer anderen Dienststelle der Zollverwaltung in Betracht. Gegebenenfalls kann auch bei einer unabhängigen dritten Person (z. B. Kühlhaus) die Rückstellprobe gelagert werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei gefährlichen Stoffen oder tiefgefrorenen Waren) können die Rückstellproben dem Anmelder oder einer von ihm benannten Person zur Aufbewahrung übergeben werden. Einzelheiten sind von der Zollstelle festzulegen.

Die Nämlichkeit der Waren ist in diesen Fällen ausreichend zu sichern, z. B. durch Anlegen eines Kreuzverschlusses und Sicherung des Probenanhängers mit einer Zollplombe.

Nicht mehr benötigte Proben

(28) Wegen der weiteren Behandlung von nicht mehr benötigten Proben wird unter Berücksichtigung des Artikel 246 ZK-DVO auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich sind die Proben auch ohne Antrag zurück zu geben, da ihre Vernichtung oder Zerstörung durch die Zollstelle regelmäßig mit erheblichen Kosten verbunden ist (vgl. Artikel

246 Abs. 2 S. 2 ZK-DVO). Der Anmelder ist über die beabsichtigte Rückgabe von der Zollstelle zu informieren und unter Fristsetzung aufzufordern, für die Rückführung der Proben Sorge zu tragen. Dabei ist der Anmelder darauf hinzuweisen, dass andernfalls die Proben vernichtet oder zerstört werden.

Bestätigt die Untersuchung die Angaben der Zollanmeldung, ist die Aufbewahrung der Proben gegenstandslos geworden und die Proben sind zeitnah zurück zu geben.

Werden die Angaben der Zollanmeldung nicht bestätigt, sind die Proben grundsätzlich erst nach Ablauf der Verjährungsfrist (regelmäßig mindestens 3 Jahre nach Änderung des Einfuhrabgabenbescheids) zurück zu geben.

Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Rechtsbehelfsverfahren bei dem zuständigen HZA anhängig ist. Die Rechtsbehelfsstelle sollte in diesem Fall die Zollstelle über das Rechtsbehelfsverfahren informieren und eine Aushändigung der Proben erst nach Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung veranlassen.

Im Übrigen informiert das HZA die Zollstelle über den Fristablauf und stimmt der Rückgabe zu.

Für verderbliche Waren, bzw. Waren, deren Eigenart sich aufgrund der Lagerdauer wesentlich verändert, ist die Aufbewahrungszeit von drei Jahren nicht einzuhalten, da aufgrund der Veränderung die Probe nicht mehr brauchbar ist.

Auch in den Fällen, in denen die angemeldete Warennummer durch eine Warenuntersuchung nicht bestätigt wird, es aber zu keiner Nacherhebung von Einfuhrabgaben oder sonstigen den Zollanmelder belastenden Rechtsfolgen (z. B. VuB, AWR) kommt, besteht kein Erfordernis für eine dreijährige Aufbewahrung der Rückstellprobe.

Im Falle, dass bei der Untersuchung der Probe festgestellt wird, dass die Ware nicht verkehrsfähig ist, sind auch die beim Zollamt lagernden Rückstellproben nicht verkehrsfähig und müssen deshalb zwingend der Vernichtung zugeführt werden.

(29) Nimmt der Anmelder die Proben nicht zurück, ist entsprechend E-VSF S 16 25 zu verfahren. In Ausnahmefällen können Proben nach Artikel 246 Abs. 2 ZK-DVO von der Zollstelle oder dem BWZ zu Unterrichts- oder Vergleichszwecken einbehalten werden. Andere Arten der Verwertung oder des Verbrauchs sind nicht zulässig.

Die Behandlung der nicht mehr benötigten Proben ist in geeigneter Form zu dokumentieren (z. B. im Zollbeleg oder in Feld 16 der Niederschrift über die Probenentnahme - Vordruck 0300).

(30) In Ausnahmefällen (z. B. zur Unterstützung in Rechtsbehelfsverfahren) kann das Hauptzollamt unter Angabe der Gründe eine zusätzliche oder ergänzende Begründung beim jeweiligen Dienstsitz WT einholen.

Anlage:**Mindestprobenmengen**

Vorbemerkungen:	
- Bei gefrorenen oder gekühlten Produkten ist bis zum Eingang beim zuständigen Dienstsitz des BWZ die Sicherung der Gefrier-/Kühlkette zu gewährleisten.	
- In Zweifelsfällen, z.B. bei gefährlichen oder sehr teuren Stoffen und Zubereitungen, ist vor einer Probennahme Rücksprache mit dem zuständigen Dienstsitz des BWZ zu halten.	
- BWZ Dienstsitz Berlin: 030 / 4243 - 5	- BWZ Dienstsitz Köln: 0221 / 97950 - 0
- BWZ Dienstsitz Frankfurt/M.: 069 / 23801 - 0	- BWZ Dienstsitz München: 08121 / 2225 - 0 (Markt Schwaben)
- BWZ Dienstsitz Hamburg: 040 / 5721 - 1	- BWZ Dienstsitz München: 089 / 5995 - 00 (München)
1 Waren der Kapitel 1 bis 23	500 g bzw. 500 ml oder entsprechende Originalpackungen *)
ausgenommen	
- a) Waren der Positionen 1001 bis 1005	2.500 g
- b) Waren der Position 1602	
- Fertiggerichte	5 Originalpackungen
- rohes, gewürztes Fleisch	1 Originalkarton
- c) Bier (Position 2203)	1000 ml; möglichst Originalflaschen oder -dosen
- d) kohlenstoffhaltige Waren der Positionen 2204 bis 2206	2 Originalflaschen oder -dosen
2 Waren des Kapitels 24	
- a) Rohtabak, Tabakabfälle und Rauchtabak (lose oder in Großgebinden)	200 g, aus unterschiedlichen Lagen der Gebinde; bei Blattware: ganze Tabakblätter
- b) Tabakerzeugnisse (in Aufmachung für den Einzelverkauf)	1 Originalpackung
3 Mineralöl und mineralöhlhaltige Waren	
- a) flüssig	500 ml
- b) halbfest oder fest	1.000 g
4 Waren der Kapitel 30 und 33	1 Originalpackung, bei loser Ware: siehe Nr. 10
5 Waren der Position 3823	500 g bzw. 500 ml
6 Waren der Kapitel 39 und 40 (ohne Position 4002)	Waren kleiner Größe mindestens 10 Stück (z. B. Dichtungen mit kleinem Durchmesser); andere Waren: siehe Nr. 10
7 Waren der Position 4002	500 g bzw. 500 ml
8 Papiere, Gewebe und dergl.	
- a) Zeitungsdruckpapier (Position 4801)	50 cm einer ganzen Rollenbreite
- b) Papiere der Positionen 4802, 4804 und 4805	5.000 qcm, mindestens 25 X 25 cm große Teilflächen ohne Falten oder Knicke
- c) andere Waren	- mindestens 40 x 40 cm bei Meterwaren (Gewebe und Gewirke aus Spinnstoffen oder Glasfasern) vom Warenrand, damit eine ggf. vorliegende Randbefestigung z. B. Saum ersichtlich ist - 10 m Mindestmenge bei Garnen der Pos. 5402 und 5403 (Garne für die Überprüfung der Hochfestigkeit), sauber aufgewickelt auf einer Pappe oder anderen stabilen Unterlage, - 3 m*) bei anderen Garnen (Spinnstoff oder Glasfaser)
9 Bearbeitungsabfälle und Schrott von unedlen Metallen des Abschnitts XV	a) mindestens in einer Menge, dass erkennbar unterschiedliche Bestandteile in gleichem Verhältnis wie in der Ware vorliegen b) wenn möglich, Fotografie der Ladung
10 Andere Waren, insbesondere aus dem Chemiesektor (ausgenommen Gase)	
- a) flüssig	250 ml *)
- b) fest	100 g *)
11. Keramische Erzeugnisse des Abschnitts XIII	auf Abs. 15 der DV wird hingewiesen

Anmerkungen

*) Bei Verbraucherpackungen mit einem Inhalt von 1 kg (bzw. 1 Liter) oder weniger bildet die ungeöffnete und unbeschädigte Packung die Probe. Es sind eine oder mehrere Packungen zu entnehmen, um die geforderte Mindestprobe zu erhalten.